

Zur Verfassungsmäßigkeit von § 54 Abs 1a letzter Satz ZPO

1. Die von der Bundesregierung vertretene und in den Gesetzesmaterialien vorgenommene Interpretation des § 54 Abs 1a ZPO erweist sich vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes als unsachlich. Wäre das Gericht an das Kostenverzeichnis allein deshalb gebunden, weil es durch den Verfahrensgegner unbeeinträchtigt blieb, könnte dies dazu führen, dass das Gericht auch Kosten zuzusprechen hätte, deren Aufnahme in das Kostenverzeichnis auf offenbaren Unrichtigkeiten beruht. Eine Entlastung der Gerichte und die Straffung des Verfahrens vermöge eine solche Regelung nicht zu rechtfertigen.
2. Die Wendung des § 54 Abs 1a ZPO „seiner Entscheidung zu Grunde zu legen“ lässt sich auch dahingehend verstehen, dass das Kostenverzeichnis nur die Grundlage für die gerichtliche Entscheidung bildet, das Gericht aber die oben dargestellten Fehler zu korrigieren hat. Da die gegenteilige Auslegung ein verfassungswidriges Ergebnis zur Folge hätte, ist eine verfassungskonforme Interpretation im dargelegten Sinn nicht nur zulässig, sondern geboten, selbst dann, wenn in den Gesetzesmaterialien entgegenstehende Aussagen enthalten sind, aber der Gesetzeswortlaut eine verfassungskonforme Interpretation nicht ausschließt.

VfGH vom 3. Dezember 2010, G 280/09

Beim Landesgericht Wels ist ein Verfahren über einen – von der beklagten Partei in einem Besitzstörungsverfahren erhobenen – Rekurs gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Vöcklabruck anhängig, mit dem die klagenden Parteien zur ungeteilten Hand schuldig erkannt wurden, der beklagten Partei die mit € 371,84 bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu bezahlen. ...

Das von der beklagten Partei übergebene Kostenverzeichnis beruht auf einer Bemessungsgrundlage von € 5.980,-. Weiters verzeichnete die beklagte Partei Barauslagen in der Höhe von € 31,20 für 78 Kopien und € 186,80 an Fahrtkosten. Insgesamt verzeichnete die beklagte Partei Kosten in der Höhe von € 1.278,92. Die klagenden Parteien erhoben gegen das Kostenverzeichnis der beklagten Partei keine Einwendungen.

In der schriftlichen Ausfertigung des Endbeschlusses erkannte das Erstgericht die klagenden Parteien zur ungeteilten Hand schuldig, der beklagten Partei die mit € 371,84 bestimmten Prozesskosten zu bezahlen. In der Begründung der Kostenentscheidung führte das Erstgericht aus, dass, wie in den Einwendungen des Beklagtenvertreters selbst vorgebracht worden sei, die Leistungen lediglich auf einer Grundlage von € 580,- zu verzeichnen gewesen wären. Überdies seien tatsächlich nur 29 Seiten Beilagen vorgelegt worden, weshalb auch nur für 29 Kopien Kosten zugesprochen hätten werden können. Da das persönliche Erscheinen der beklagten Partei nicht notwendig gewesen sei, zumal

sie anwaltlich vertreten gewesen sei, könnten auch die verzeichneten Fahrtkosten nicht zugesprochen werden. Auch für die Einwendungen gegen die Kostennote der klagenden Parteien könnten der beklagten Partei keine zusätzlichen Kosten zugesprochen werden, da diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig gewesen seien.

Gegen diese Kostenentscheidung erhob die beklagte Partei fristgerecht Rekurs und machte im Wesentlichen geltend, dass das Erstgericht bei seiner Kostenentscheidung § 54 Abs 1a ZPO anwenden hätte müssen. Gemäß Art 16 Abs 10 Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl I 2009/52, sei § 54 ZPO idF dieses Bundesgesetzes auf das gegenständliche Verfahren anzuwenden. Nach § 54 Abs 1a ZPO seien nicht begründet bestrittene Positionen der Kostenentscheidung ungeprüft zugrunde zu legen. Das Erstgericht hätte daher von einem Streitwert in der Höhe von € 5.980,- ausgehen müssen, da die klagenden Parteien keine Einwendungen hinsichtlich des in der Kostennote der beklagten Partei zu hoch veranschlagten Streitwertes von € 5.980,- erhoben haben. Weiters seien nicht nur 29 Kopien, sondern je 39 Kopien für das Erstgericht und für den Klagevertreter vorgelegt worden und hätten daher die verzeichneten 78 Kopien zuerkannt werden müssen. Schließlich wären auch die Einwendungen der beklagten Partei gegen die Kostennote der klagenden Parteien zu honorieren gewesen.

Demgegenüber stehen die klagenden Parteien in ihrer Rekursbeantwortung auf dem Standpunkt, dass mit dem neu eingeführten § 54 Abs 1a ZPO nicht beabsichtigt sein könne, dass verzeichnete Kosten, die auf einem vom beschlussmäßig festgesetzten Streitwert abweichenden Streitwert beruhten, dennoch zuzusprechen seien. Aus dem Gerichtsakt ergebe sich, dass lediglich 29 Kopien vorgelegt worden seien; eine Verpflichtung des Richters, Kosten für eine tatsächlich nicht erbrachte Leistung allein wegen mangelnder Einwendungen des Gegners zusprechen zu müssen, entspreche nicht dem Willen des Gesetzgebers.

Bei Behandlung des Rekurses der beklagten Partei sind beim Landesgericht Wels Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des § 54 Abs 1a ZPO entstanden. Es stellt daher

„gemäß Art 89 Abs 2 B-VG (Art 140 Abs 1 B-VG) an den Verfassungsgerichtshof den Antrag, in der durch das Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl I 2009/52, eingefügten Bestimmung des § 54 Abs 1a ZPO die Sätze 2 bis 4 (Dieser kann dazu binnen einer Notfrist von 14 Tagen Stellung nehmen. Auf diese Frist hat die verhandlungsfreie Zeit keinen Einfluss. Soweit der Gegner gegen die verzeichneten Kosten keine begründeten Einwendungen erhebt, hat das Gericht diese seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.) als verfassungswidrig aufzuheben, hilfsweise in § 54 Abs 1a ZPO den vierten Satz (Soweit der Gegner gegen die verzeichneten Kosten keine begründeten Einwendungen erhebt, hat das Gericht diese seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.) als verfassungswidrig aufzuheben.“

Das Landesgericht Wels begründet seinen Antrag folgendermaßen:

§ 54 Abs 1a letzter Satz ZPO sei entsprechend dem ausdrücklich geäußerten Willen des Gesetzgebers und dem ihm innewohnenden Regelungszweck dahin auszulegen, dass die verzeichneten Kosten bei Nichterstattung begründeter Einwendungen durch den Gegner innerhalb der 14-tägigen Äußerungsfrist ungeprüft, also bindend, der Kostenentscheidung des Gerichtes zugrunde zu legen seien, auch wenn diese eindeutig unrichtig verzeichnet worden seien. Dies liefe darauf hinaus, dass die Höhe des Kostenersatzes nicht mehr vom Gericht entschieden, sondern von den Parteienvertretern bestimmt würde, was aber mit den Grundprinzipien des österreichischen Kostenrechts nicht in Einklang gebracht werden könne. Bei einer derartigen Auslegung liege ein Verstoß des § 54 Abs 1a Satz 2 bis 4 ZPO gegen den „Gleichheitsgrundsatz bzw das Sachlichkeitsgebot und das Recht der Parteien auf ein faires Verfahren nach Art 6 Abs 1 EMRK“ vor. ...

§ 54 Abs 1a ZPO, RGBl 1895/113 idF BGBl I 2009/52, lautet:

„ § 54. (1) ...

(1a) Das am Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz (§ 193) dem Gericht zu übergebende Kostenverzeichnis ist gleichzeitig auch dem Gegner auszuhändigen. Dieser kann dazu binnen einer Notfrist von 14 Tagen Stellung nehmen. Auf diese Frist hat die verhandlungsfreie Zeit keinen Einfluss. Soweit der Gegner gegen die verzeichneten Kosten keine begründeten Einwendungen erhebt, hat das Gericht diese seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

(2) ...“

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art 140 B-VG auf die Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu beschränken (vgl VfSlg 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003).

Das Landesgericht Wels erachtet § 54 Abs 1a Satz 2 bis 4 ZPO als verfassungswidrig, weil diese Bestimmung gegen den „Gleichheitsgrundsatz bzw das Sachlichkeitsgebot und das Recht der Parteien auf ein faires Verfahren nach Art 6 Abs 1 EMRK“ verstoße.

Die von der Bundesregierung vertretene und in den Gesetzesmaterialien vorgenommene Interpretation des § 54 Abs 1a ZPO erweist sich vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes in der Tat als unsachlich. Wäre das Gericht an das Kostenverzeichnis allein deshalb gebunden, weil es durch den Verfahrensgegner unbeeinträchtigt blieb, könnte dies dazu führen, dass das Gericht auch Kosten zuzusprechen hätte, deren Aufnahme in das Kostenverzeichnis auf Schreib- oder Rechenfehlern oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten beruht. Der in den Gesetzesma-

terialien angeführte Zweck des § 54 Abs 1a ZPO, nämlich Entlastung der Gerichte und Straffung des Verfahrens, vermag eine solche Regelung jedoch nicht zu rechtfertigen.

Nun lässt es der Wortlaut des § 54 Abs 1a ZPO aber zu, die Wendung „seiner Entscheidung zu Grunde zu legen“ dahingehend zu verstehen, dass das Kostenverzeichnis nur die Grundlage für die gerichtliche Entscheidung bildet, das Gericht aber die oben dargestellten Fehler zu korrigieren hat. Da die gegenteilige Auslegung ein verfassungswidriges Ergebnis zur Folge hätte, ist eine verfassungskonforme Interpretation im dargelegten Sinn nicht nur zulässig, sondern geboten.

Dieser Auslegung stehen zwar die Erläuterungen in den Gesetzesmaterialien entgegen, aber im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation können diese – sofern es der Gesetzeswortlaut nicht ausschließt – unbeachtet gelassen werden. Ist nämlich eine verfassungskonforme Auslegung möglich, so ist diese vorzunehmen, selbst dann, wenn in den Gesetzesmaterialien entgegenstehende Aussagen enthalten sind (vgl VfSlg 11.576/1987, 15.199/1998; VfGH 8. 10. 2009, G 173/08 ua.).

Anträge mit dem Begehren, ein Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben, müssen nach § 62 Abs 1 VfGG die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sprechenden Bedenken im Einzelnen darlegen.

Da das Landesgericht Wels die behauptete Verfassungswidrigkeit des § 54 Abs 1a Satz 2 bis 4 ZPO wegen Verletzung „des Rechts der Parteien auf ein faires Verfahren nach Art 6 Abs 1 EMRK“ nicht näher ausgeführt hat, war auf dieses Bedenken nicht einzugehen.

Der Antrag ist daher abzuweisen.

Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs 4 Satz 1 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung getroffen werden.

Anmerkung:

*Die oben wiedergegebene Entscheidung ist **auch für das Honorarrecht der Gerichtssachverständigen von wesentlicher Bedeutung**, weil sie die in der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte unterschiedlich gesehene Frage, **welche Rechtsfolgen unterbliebene Einwendungen der Parteien gegen die Gebührenverzeichnung im erstgerichtlichen Bestimmungsverfahren haben, im Sinne der eher herrschenden Judikatur (vgl etwa zuletzt OLG Innsbruck 28. 1. 2010, 4 R 13/10h, SV 2011/1, 35) beantwortet.***

Die Rechtslage ist für das Verfahren bei der Bestimmung der Gebühren der Sachverständigen und Dolmetscher (§ 39 Abs 3 GebAG, zuletzt in der Fassung der Zivilverfahrens-Novelle 2009, BGBl I 2009/30) der Bestimmung des § 54 Abs 1a letzter Satz ZPO ähnlich.

***§ 39 Abs 3 GebAG lautet:** „Werden gegen die antragsgemäße Bestimmung der Gebühr keine Einwendungen erhoben oder verzichten die nach Abs 1a zu verständigenden Parteien auf Einwendungen, so kann das Gericht, wenn es keine Bedenken gegen die Höhe der Gebühren hegt,*

1. ohne Beschlussfassung die Auszahlung der verzeichneten Gebühren anordnen; oder

2. bei Beschlussfassung in antragsgemäßer Höhe zur Begründung des Beschlusses auf den diesen Parteien zugestellten Gebührenantrag verweisen. ...“

Die Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes zu § 54 Abs 1a ZPO in der hier abgedruckten Entscheidung bedeutet, dass **auch § 39 Abs 3 GebAG verfassungskonform auszulegen** ist und daher die Gerichte auch bei unterbliebenen Einwendungen gegen die Verzeichnung der Gebühren durch Sachverständige und Dolmetscher die Honorarnoten **von Amts wegen dahin zu prüfen haben, ob die Gebührenverzeichnung schlüssig ist und nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt.**

Nur soweit es sich um **in den Tatsachenbereich fallende, disponible Gebührenpositionen** handelt, bedeutet das Unterbleiben von Einwendungen der Parteien (auch des Revisors), dass das Gericht **die Gebührenverzeichnung nicht weiter zu prüfen** und die **Auszahlung** der verzeichneten Gebühren anzuordnen hat (§ 39 Abs 3 Z 1 GebAG), oder dass das Gericht bei der Beschlussfassung von der **Begründungserleichterung** (§ 39 Abs 3 Z 2 GebAG) durch bloße Verweisung auf den Gebührenantrag Gebrauch machen kann.

Bei verfassungskonformer Interpretation **nehmen unterbliebene Einwendungen** gegen die Gebührenverzeichnung des Sachverständigen **weder den Parteien des Verfahrens noch dem Revisor die Beschwerde** für ein allfälliges Rechtsmittel gegen die erstgerichtliche Gebührenbestimmung (§ 39 Abs 3 Z 2 GebAG). **Bei unmittelbarer Auszahlung der verzeichneten Gebühren ohne Beschlussfassung** (§ 39 Abs 3 Z 1 GebAG) haben die Parteien des Verfahrens und allenfalls der Revisor **das Recht, eine gerichtliche Beschlussfassung über die Gebühren zu verlangen.** Dieser Beschluss kann dann **bekämpft** werden.

Harald Krammer